

Az.: 103 C 802/14



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bayreuth am Mittwoch, 26.11.2014  
in Bayreuth

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 95447 Bayreuth

- Beklagte -

### Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED], 95448 Bayreuth

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- [REDACTED]

#### 2. Beklagtenseite:

- [REDACTED]

- [REDACTED]

3. Zeugen:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:45 Uhr

Der Zeuge [REDACTED] wurde zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, dass die Aussage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen u. U. zu beeden ist und belehrt über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Eidesverletzung und einer vorsätzlichen Falschaussage sowie darüber, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben zur Person erstreckt. Er verlässt den Sitzungssaal.

Das Gericht stellt fest, dass die Verfahren 103 C 802/14 und 103 C 803/14 zeitgleich terminiert wurden, da in beiden Verfahren aus einem gleich gelagerten Sachverhalt gegen die Beklagte Ansprüche derselben Art geltend gemacht werden und in beiden Verfahren der Zeuge [REDACTED] geladen ist.

Die Parteien sind mit einer Verbindung zur gemeinsamen Beweisaufnahme einverstanden.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Die Verfahren 103 C 802/14 und 103 C 803/14 werden zur gemeinsamen Beweisaufnahme verbunden.

Der Gericht erörtert für beide Verfahren gemeinsam nochmals die Sach- und Rechtslage.

Das Gericht ruft sodann den Zeugen [REDACTED] auf. Er wird vernommen wie folgt:

**1. Zur Person:**

[REDACTED]  
m. d. P. n. v. u. v.

Der Zeuge wird vorsorglich über ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Nr. 1 ZPO belehrt.

**2. Zur Sache:**

Der Zeuge äußert sich zur Sache.

Von der Niederschrift wird abgesehen, weil der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

**Auf Beeidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.**

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird um 11.15 Uhr entlassen.

Die Parteien schließen zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

**Vergleich:**

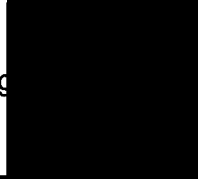

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zur Gesamtabgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche einen Betrag von 750,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben wird.

**V. u. g.**

**B. u. v.**

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt, der Vergleichswert übersteigt diesen Betrag nicht.

  
  
Richter am Amtsgericht

  
 JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.